

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 GO NRW der Bürgermeister. Nach § 57 Absatz 3 Satz 3 GO NRW haben die Mitglieder des Hauptausschuss aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden zu wählen.